

## **Rechtliche Regelungen zur Entsorgung immobilisierter (stabilisierter) Abfälle**

Ein Beitrag zur Eröffnung des Forums „Immobilisierung“ auf DeponieOnline  
([www.deponie-stief.de](http://www.deponie-stief.de))

Gerald Schumann, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass die Immobilisierung von Schadstoffen in Abfällen im Sinne des Herabsetzens ihrer Bioverfügbarkeit zweifellos eine Variante darstellen kann, um gefährliche Stoffe auf Dauer von der Distribution in die Umwelt auszuschließen. Wie anderswo auch, hängt der Erfolg der Immobilisierung als Behandlungsverfahren natürlich vom Einstellen optimaler Reaktionsbedingungen ab. Ist das nicht der Fall, werden gefährliche Stoffe schon bald schrittweise, mitunter auch konzentriert wieder freigesetzt.

Längst gehören Technologien der Immobilisierung zum Stand der Technik sowohl auf dem Gebiet der Altlastsanierung als auch der Abfallbehandlung. Mit der Entwicklung zur technischen Reife hat das Interesse vor allem der Entsorgungs- und Bauwirtschaft an Immobilisierungsverfahren und immobilisierten mineralischen Abfällen sprunghaft zugenommen. Wiederkehrend gibt es auch Überlegungen, immobilisierte Abfälle selbst oder in Form eines Additivs als Produkt in den Verkehr zu bringen.

Die Bedeutung immobilisierter Abfälle wird mit Sicherheit noch zunehmen, wenn es mit der Umsetzung der DepV ab 2005, spätestens aber 2009 zur Schließung zahlreicher Altdeponien kommt.

Schon jetzt halten die Deponiebetreiber Ausschau nach preiswerten mineralischen Materialien, die aus ihrer Sicht für die Endstrukturierung ihrer Standorte, zur temporären Abdeckung oder die Herstellung des Auflagers für eine Oberflächenabdichtung geeignet wären. Diese Materialien werden in der gewünschten Qualität, in ausreichenden Mengen und eben auch noch bezahlbar auf Dauer kaum zu erhalten sein. Wie anlässlich der Fachveranstaltungen „Deponietechnik 2002 und 2003“ im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt von Behörden, Planungsbüros und Betreibern deutlich gemacht, kann allein für die Endgestaltung der großen Deponien im Mitteldeutschen Raum von etlichen Millionen m<sup>3</sup> Bedarf an mineralischen Massen ausgegangen werden. Schon jetzt werde jedes auch nur in Planung befindliche Bauvorhaben nach möglicherweise dort anfallenden Bauschutt oder Böden abgetastet und festgestellt, dass diese ohne entsprechende Vorbehandlung zu dem vorgesehenen Verwendungszweck nur in den wenigsten Fällen geeignet scheinen.

Daher wäre es ein Trugschluss zu glauben, immobilisierte Abfälle seien nur als Abfall zur Beseitigung, sprich Deponierung, interessant.

Zumindest liegt aber für den Entsorgungsweg „Deponie“ seit kurzem eine auf Bundesebene mit dem Arbeitsergebnis der ATA ad-hoc AG „Immobilisierungsanlagen“ sowie dem durch Beschluss der LAGA zur Einführung in den Ländern empfohlenen Papier „Stabilisierung / Verfestigung von Abfällen mit dem Ziel der Ablagerung auf Deponien“ eine gemeinsame Auffassung zu den vormals unter „Immobilisaten“ subsummierten Abfallarten sowie zur Methodik der Abgrenzung zwischen verfestigten, teilweise und vollständig stabilisierten, wahrscheinlich langzeitstabilen Abfällen vor. Sicher bestand mit der Umsetzung des Europäischen Rechts in Form von AVV und DepV auch die Notwendigkeit dazu, aber an einer vergleichbaren Empfehlung an die Länder zum Umgang mit immobilisierten (jetzt „vollständig“ stabilisierten) Abfällen zur Verwertung fehlt es leider noch immer. Der im ATA und diversen LAGA-Arbeitsgruppen mehrfach eingebrachte Gedanke, bundeseinheitliche Empfehlungen für Verwertungsvoraussetzungen und Verwertungswegen stabilisierter Abfälle erstellen zu lassen, ist bis dato noch nicht aufgegriffen worden.

Abgesehen von der von der Fördergemeinschaft VBV Hildesheim schon frühzeitig eingeleiteten, wirklich lobenswerten Initiative, mit den privaten Unternehmungen für immobilisierte Abfälle eine gemeinsame Sprache und darüber hinaus gegenseitig akzeptierte Güte-Kriterien zu entwickeln, die den seriösen Umgang mit Immobilisaten fördern helfen und den Literatursammlungen einiger Bundesländer zur Immobilisierung sind in Sachen Rechtsregelung oder wenigstens Harmonisierung des Verwaltungshandelns von den zuständigen Stelle des Bundes und der Länder bisher kaum nach Außen sichtbare Aktivitäten entwickelt worden. Dagegen vermehrt sich ständig die Zahl der Fach- und Rechtsgutachten zum Für und Wider der "Benutzung von Immobilisaten", deren Ergebnisspektrum je nach Auftraggeber von völliger Ablehnung bis völliger Zustimmung reicht.

Einzig Sachsen-Anhalt versucht mit einer seit 2000 in Kraft befindlichen "Richtlinie für die Zulassung und Überwachung der Entsorgung von Immobilisaten" (Gem. RdErl. des MRLU, MW und MWV vom 5.9.2000, MBl. LSA vom 18. Dezember 2000 S. 1387, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 3.4.2002, MBl. LSA S. 616) Behörden und Privaten gleichermaßen eine Richtung in Bezug auf die Bewertung von immobilisierten Abfällen und die Möglichkeiten und Grenzen der Entsorgung (Verwertung und Deponierung) zu weisen.

Sicher kann die Richtlinie, welche wegen der seinerzeit beginnenden Sanierung der zahlreichen Altlasten in Sachsen-Anhalt und auch auf Drängen der Wirtschaft notwendig wurde, nicht jedes Problem lösen, denn es wurde bei ihrer Entstehung wahrlich Neuland beschritten. Dennoch ist sie vor der Inkraftsetzung mit den betroffenen Kreisen bezüglich der fachlichen Inhalte und Rechtswirkung ausgiebig diskutiert und als hilfreich empfunden worden. Wenigsten ist es der Versuch, in Sachen Immobilisierung und Entsorgung von Immobilisaten, das Gute vom Bösen zu trennen, den Wertstoff im Abfall ganz im Sinne des KrW-/AbfG nutzbar zu machen, aber zugleich einer uneingeschränkten, unkontrollierten Verwertung zu begegnen. Offensichtlich mit einigermaßen Erfolg, wie die Praxis beweist.

Auch nach dem LAGA-Beschluss zur Einführung des o.g. Arbeitspapiers bleibt Sachsen-Anhalt daher bei seinem Entschluss, mehr als nur die Deponierung regeln zu wollen. Das Ergebnis des ATA-Beschlusses wird beachtet, die Richtlinie wird der neuen Nomenklatur angepasst (statt "Immobilisierung" nur noch "Verfestigung" und "Stabilisierung" sowie ein Pflichtprogramm des analytischen Nachweises zur Langzeitstabilität), aber die Regelungstatbestände der alten Fassung sollen vollinhaltlich beibehalten werden.

Und trotzdem, auch wenn Sachsen-Anhalt für sich eine Lösung zu finden versucht hat, die in Rede stehenden Abfälle nehmen vom Ort ihrer Entstehung über ihre Behandlung bis hin zur Verwertung nicht selten lange Wege, und statistisch gesehen laufen die größten Mengen stabilerer Abfälle in Projekte, deren Planungsträger weit über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus denken müssen.

Am Ende bleibt zu sagen: Das Forum "Immobilisierung" auf Deponie-Online ist ein guter Einfall. Es könnte mit Blick auf die Besonderheit von stabilisierten Abfällen und der zukünftigen Bedeutung dieser Stoffe, in Anbetracht der Tatsache, dass sie bei nicht gut verlaufener Behandlung oder unsachgemäßer Anwendung Gefahren verursachen können und wegen der noch immer fehlenden Regelungen oder auch nur gemeinsamen Auffassungen zur Verwertung eine gute Informationsquelle und zugleich Diskussionsplattform für alle Interessierten sein.

Verfasser:

Dr. Gerald Schumann  
Landesamt für Umweltschutz  
Sachsen-Anhalt  
Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)  
mailto:gerald.schumann@lau.mu.lsa-net.de